



STATUTEN DES CURLING CLUB ASCONA

Art. 1 – Bezeichnung, Sitz u. Zweck des Club

- a. Der Curling Club Ascona (in der Folge CCA) ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Sitz in Ascona.
- b. Der Club praktiziert und fördert den Curlingsport nach den Regeln der Swiss Curling Association.

Art. 2 – Verantwortung

- a. Die finanzielle Verantwortung des CCA ist auf das Kapital des Clubs beschränkt.
- b. Eine persönliche Verantwortung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Vereinsjahr

- a. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des nachfolgenden Jahres.

Art. 4 – Mitgliedschaft

- a. Der Club setzt sich aus Aktiv-, Unterstützende- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- b. Aktivmitglied kann jedermann werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher diesen provisorisch entsprechen kann.
- c. Spätestens mit dem Versand der Einberufung zur Generalversammlung (in der Folge GV) informiert der Vorstand die Mitglieder über die eingegangenen Beitrittsanträge.
- d. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV mit Mehrheitsbeschluss. Eventuelle begründete Einwände müssen dem Vorstand vor der GV schriftlich zugestellt werden.
- e. Der CCA ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Abweisung mitzuteilen.
- f. Nur Aktivmitglieder können den Club an Wettkämpfen vertreten.
- g. Wer sich um den CCA besondere Verdienste erworben hat, kann durch Mehrheitsbeschluss der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- h. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- i. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Regeln des Clubs einzuhalten.

Art. 5 – Austritte und Ausschlüsse

- a. Austritte müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Der Ausscheidende muss seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb der Saison erfüllt haben.
- b. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mehrheit der an den GV Anwesenden von der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf Verlangen kann die Abstimmung geheim erfolgen.

Art. 6 – Organisation

- a. Die Organe des CCA sind:
 - 1. Die Generalversammlung
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Die technische Kommission
 - 4. Die Revisoren

Art. 7 – Generalversammlung

- a. Die GV ist das Hauptorgan des CCA. Diese ernennt die anderen Organe und kontrolliert das Vereinsgeschehen.
- b. Die ordentliche GV findet einmal jährlich, in der Regel, im Frühjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur GV muss die zu behandelnden Traktanden enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin den Mitgliedern schriftlich, papiermässig oder elektronisch, zugestellt werden.
- c. Eventuelle Mitgliederanträge oder Bemerkungen zur Traktandenliste müssen dem Vorstand eine Woche vor der GV eingereicht werden.
- d. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder auch wenn dies von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.
- e. Ist die Einladung fristgerecht erfolgt, ist jede GV unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f. Ausnahme bilden Beschlüsse über die Änderung der Statuten. In diesem Fall müssen mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden, die mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden über dieses Thema entscheiden kann.
- g. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sein.

Art. 8 – Kompetenzen der Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - 1. Wahl des Tages-Präsidenten
 - 2. Wahl des Präsidenten
 - 3. Wahl des Vorstandes, der technischen Kommission und der Rechnungsrevisoren
 - 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisoren-Berichts, sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
 - 5. Beitritte, Austritte und Ausschlüsse
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühren für Neumitglieder
 - 8. Absetzen des Vorstandes, der technischen Kommission und der Revisoren
 - 9. Annahme und Revision der Statuten
 - 10. Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 9 – Abstimmungen

- a. Ausser anders lautenden Bestimmungen in den Statuten, gilt immer der Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- b. Die Abstimmungen erfolgen durch einfache Handerhebung.
- c. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 10 – Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Präsident
 - 2. Kassier (zugleich Vizepräsident)
 - 3. Sekretär
 - 4. Obmann der technischen Kommission (Spiko)
 - 5. Mitglied
- b. Die Ernennung gilt für 3 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- d. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- e. Vorstandssitzungen werden auf Vorschlag des Präsidenten oder von mindestens zweier Vorstandsmitglieder einberufen.
- f. Der Vorstand vertritt den CCA, behandelt alle Geschäfte die nicht speziell der GV reserviert sind, führt die Administration, bereitet die Traktandenliste für die GV vor und ist verpflichtet deren Beschlüsse durchzuführen.
- g. Für ausserordentliche Ausgaben während des Geschäftsjahres kann der CCA-Ausschuss über einen Betrag von maximal CHF 5'000 verfügen.
- h. Der CCA ist rechtlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassierers gebunden.
- i. Im Falle einer längeren Abwesenheit eines oder mehrerer Vorstands-Mitglieder können diese vom Vorstand temporär durch andere Aktivmitglieder ersetzt werden.

Art. 11 – Technische Kommission

- a. Der Technische Ausschuss besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Mitgliedern einschließlich des Spiko, der Mitglied des Ausschusses ist. Die Mitglieder werden vom Spiko vorgeschlagen.
- b. Der Technische Ausschuss ist das beratende Gremium des Ausschusses im technischen Bereich, insbesondere in Bezug auf Gerätschaften, Infrastruktur und Ausbildung.
- c. Die spezifischen Aufgaben werden mit dem Ausschuss definiert und vereinbart.

Art. 12 – Rechnungsrevisoren

- a. Der Auftrag der Revisoren besteht im Kontrollieren der Geschäftsbücher und Belege, die ihnen vom Kassierer zu Verfügung gestellt werden müssen. Sie erstellen ein Protokoll zu Händen der GV und können zugleich Verbesserungsvorschläge für die Geschäftsabwicklung des CCA machen.

Art. 13 – Finanzen

- a. Die Finanzmittel des CCA stammen:
 - 1. von den Mitgliederbeiträgen
 - 2. von Schenkungen und anderen Eingängen.

Art. 14 – Statutenänderungen und Auflösung des Club

- a. Zur Statutenänderung und/oder zur Auflösung des Clubs werden die Bestimmungen des ZGB angewendet.

Art. 15 – Schlussbestimmungen

- a. Was in den Statuten nicht besonders erwähnt wird, wird ebenfalls durch die Bestimmungen des ZGB geregelt.
- b. Dies ist die deutsche Übersetzung. Als rechtliche Grundlage gelten die Statuten in italienischer Sprache, angenommen von der Generalversammlung am 5. Juni 2025

R, Sieber

Ascona, den 17. Oktober 2025